

Die Zukunft des Erfolgshonorars*

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Köln

Deutsche Anwälte kennen es bislang nicht: Das Erfolgshonorar. Das Verbot des Erfolgshonorars in § 49 b Abs. 2 S. 1 BRAO gilt nach wie vor, muss aber vom Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2008 gelockert werden. Der Deutsche Anwaltverein hat bereits im Herbst 2006 eine moderate Lockerung durch eine Ausnahmeregelung vorgeschlagen (AnwBl 2006, 721). Die Autorin plädiert für eine weitgehende Freigabe, sofern bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Mandanten eingehalten werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verlange kein weitgehendes Verbot mehr.

I. Die Entscheidung

1. Sachverhalt und Tenor

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 ist die Finanzierung des Anwaltshonorars durch eine Erfolgsbeteiligung wieder aktuell. Es ging um die Beschwerde einer Rechtsanwältin, gegen die eine Geldbuße in Höhe von 5.000 € wegen Verstoßes gegen § 49 b Abs. 2 S. 1 BRAO festgesetzt worden war.

Zu diesem Verstoß war es gekommen, als eine mittellose Mandantin beabsichtigte, Ansprüche wegen eines in Dresden gelegenen Grundstücks geltend zu machen, das ihrem Großvater gehört hatte, und das von den nationalsozialistischen Machthabern enteignet worden war. Die Mandantin bot der Beschwerdeführerin eine Gewinnbeteiligung in Höhe von einem Drittel an. Gemäß dieser Vereinbarung erhielt die Rechtsanwältin 52.000 €.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Beschwerde nicht stattgegeben, aber immerhin der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben, der Rechtsanwältin die Hälfte ihrer notwendigen Auslagen zu ersetzen. Zu diesem Ergebnis führte das Gericht die Annahme, dass das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare mit dem Grundgesetz insoweit nicht vereinbar sei, als es keine Ausnahmen zulasse und da-

mit selbst dann zu beachten sei, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Da die Regelung jedoch für eine Übergangszeit weiterhin anwendbar blieb, war die Beschwerde in der Sache erfolglos¹.

2. Gemeinwohlbelange zur Rechtfertigung des Verbots

Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht verschiedene Argumente an. Es sei, so das Urteil, zwar nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die *anwaltschaftliche Unabhängigkeit* bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars als gefährdet ansehe. Allerdings vermöge allein das wirtschaftliche Interesse eines Rechtsanwalts an dem erfolgreichen Abschluss eines Mandats noch keine Gefährdung der Unabhängigkeit zu begründen. Denn kommerzielles Denken sei mit dem Anwaltsberuf nicht unvereinbar. Schließlich trage der Rechtsanwalt unmittelbar oder mittelbar das volle wirtschaftliche Risiko seiner beruflichen Tätigkeit. Es bestünden aber gleichwohl keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars von einer Gefährdung der anwaltschaftlichen Unabhängigkeit ausgehe, weil hierdurch eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Auftraggeber herbeigeführt werde.

Ein weiterer legitimer Zweck des Verbotes von Erfolgshonoraren sei in dem Schutz der Rechtssuchenden vor einer *Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze* zu sehen. Geschützt werde auch das *Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft*. Schließlich verfolge das gesetzliche Verbot des Erfolgshonorars auch im Hinblick auf die Förderung der prozessualen *Waffengleichheit* ein hinreichendes Gemeinwohlziel, weil ein Beklagter im Gegensatz zu einem Kläger nicht unbedingt über die Möglichkeit verfüge, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Weise zu verlagern.

Diese Zwecke würden durch die Regelung von § 49 b Abs. 2 BRAO angemessen realisiert. Unangemessen sei das Verbot jedoch insoweit, als es *keine Ausnahmen zulasse* und

* Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag der Autorin anlässlich des Symposiums „Möglichkeiten der Prozessfinanzierung“ des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, des Kölner Anwaltvereins und der Rechtsanwaltskammer Köln am 24. April 2007 in Köln.

¹ AnwBl 2007, 297.

damit selbst dann zu beachten sei, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trage, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen.

Zugleich stellt das Urteil klar, dass den geschilderten für das Verbot sprechenden Aspekten des Verbraucherschutzes auch auf andere Art und Weise Rechnung getragen werden könne. Denn der Gefahr einer Übervorteilung könne der Gesetzgeber auch dadurch Rechnung tragen, dass er als Voraussetzung einer wirksamen Erfolgshonorarvereinbarung die Erfüllung von Informationspflichten verlange. So könnten nicht nur die Schriftform und die Trennung von der Vollmachtsurkunde zur Wirksamkeitsvoraussetzung bestimmt werden, sondern auch der schriftliche Nachweis einer Aufklärung über die Höhe der im konkreten Fall möglichen gesetzlichen Vergütung und die Darlegung der genauen Berechnungsmethode der erfolgsbasierten Vergütung.

3. Vorschläge an den Gesetzgeber

Das Urteil schließt mit *Vorschlägen an den Gesetzgeber*. Es wird gesagt, dass der Gesetzgeber das geschilderte Regelungsdefizit auch dadurch begegnen, dass er zwar an dem Verbot grundsätzlich festhalte, jedoch in Anlehnung an § 49 b Abs. 1 S. 2 BRAO einen *Ausnahmetatbestand* zumindest für die Fälle eröffnet, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglicht. Auch könne es der Gesetzgeber für solche Rechtsangelegenheiten bei dem uneingeschränkten Verbot belassen, in denen, wie namentlich auf dem Gebiet des Familien- oder Strafrechts und in weiten Bereichen des öffentlichen Rechts, keine Vermögenswerte generiert werden, die den Auftraggeber erst in die Lage versetzen, seine Anwaltskosten zu begleichen.

Zum Schutz der Vermögensinteressen der Rechtsuchenden und zum Schutz des Vertrauens in die Anwaltschaft könne außerdem die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der *Erfüllung vergütungsbezogener Informationen* gegenüber dem Mandanten abhängig gemacht werden. Schließlich sei der Gesetzgeber aber auch nicht gehindert, dem verfassungswidrigen Regelungsdefizit dadurch die Grundlage zu entziehen, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare entsprechend der beabsichtigten Regelung für die Beratungstätigkeiten der Wirtschaftsprüfer *völlig aufgegeben* oder an ihm nur noch unter engen Voraussetzungen wie etwa im Falle unzulänglicher Aufklärung des Mandanten festgehalten werde.

II. Reaktionsmöglichkeiten für den Gesetzgeber

1. Freigabe nur für bestimmte Mandanten

In dem Urteil wird als verfassungskonforme Gestaltungsmöglichkeit die Schaffung einer an § 49 b Abs. 1 S. 2 BRAO angelehnten Ausnahmeregelung von dem für den Normalfall weiter geltenden Verbot von Erfolgshonoraren genannt. Dann wäre ein Erfolgshonorar im Einzelfall erlaubt, damit der Rechtsanwalt den besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere seiner Bedürftigkeit, Rechnung tragen kann. Eine solche Regelung empfiehlt sich aus mehreren Gründen aber nicht.

Dies liegt in erster Linie daran, dass nicht klar gesagt werden kann, in welcher Situation ein Erfolgshonorar nun vereinbart werden darf und in welcher nicht². Nach der Lektüre der Entscheidungsgründe ist deutlich, dass nicht nur den Mandanten der Weg zum Erfolgshonorar eröffnet werden muss, die Prozesskostenhilfe beanspruchen können. Vielmehr – so die Worte des Bundesverfassungsgerichts – stehen auch andere Mandanten vor der Entscheidung, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind.

Dies impliziert eine genaue Kenntnis der Vermögensverhältnisse und -planungen des Mandanten. Ein entsprechendes Wissen hat der Rechtsanwalt – und an ihn richtet sich das Verbot – normalerweise aber nicht. Dem Mandanten ist eine Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse auch nicht zumutbar. Dies wiederum hat zur Folge, dass ein Rechtsanwalt sich die erforderlichen Kenntnisse jedenfalls mit zumutbarem Aufwand auch nicht verschaffen kann.

Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass dies im Anwendungsbereich von § 49 b Abs. 1 S. 2 BRAO ja auch gelingen müsse. Denn da es im Fall des nachträglichen Gebührenerlasses um die Reduktion einer eigentlich geschuldeten Summe geht, wird der Mandant – der ja eine Verringerung seiner Schuld erreichen will – schon in seinem eigenen Interesse offen legen, warum ihm etwas erlassen werden sollte. Interessiert sich der Mandant aber für ein Erfolgshonorar und erfährt er, dass dies ihm nur offen steht, wenn sich eine andere Form der Prozessführung für ihn nicht empfiehlt, wird er behaupten, zu dieser Gruppe zu zählen. Es wird der Anwaltschaft schwer werden, dies in irgendeiner Form zu überprüfen, zumal ihr irgendwelche Druckmittel im Unterschied zum Fall des Erlasses nicht zu Gebote stehen.

Selbst wenn aber die Vermögensverhältnisse des Mandanten offen gelegt worden sind, bleibt die Einschätzung, ob mit dem Mandant ein Erfolgshonorar nun vereinbart werden darf oder nicht, schwierig. Denn was ein vernünftiges Risiko ist, kann kaum gesagt werden. Was manchen schlaflose Nächte bereitet, ist für andere eine überschaubare Sache. An eine solche Einschätzung eine Norm zu binden, die dem für anwaltsgerichtliche Maßnahmen geltenden Bestimmtheitsgebot unterfällt, ist zweifelhaft.

Dies gilt auch für den Vorschlag des DAV³, nach dem der Rechtsanwalt im Einzelfall besonderen Umstände der ihm übertragenen Angelegenheiten durch ein Erfolgshonorar Rechnung tragen kann.

Weitere Gründe treten hinzu. Wenn es gelingt, die mit dem Erfolgshonorar verbundenen Mandantenrisiken gering zu halten, leuchtet es eigentlich nicht ein, warum wohlhabenden Bürgern dieser Weg verschlossen bleiben soll. Da sie auch nicht dümmer sind als andere, werden sie die Risiken ebenfalls verstehen und einschätzen können. Im Übrigen können sie – so ließe sich genau umgekehrt argumentieren – diese Risiken sogar besser tragen als Bürger, für die der Prozess Erfolg mehr oder weniger essenziell ist.

² Ebert, Status Recht 4/2007 S. 106; Killian, BB 2007, 1061, 1064.

³ AnwBl 2006, 721.

2. Freigabe nicht für alle Rechtsgebiete

In den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird auch angedeutet, dass Erfolgshonorare eventuell von bestimmten Rechtsgebieten fern gehalten werden könnten. Ausdrücklich genannt werden in der Entscheidung das Familien- und das Strafrecht sowie weite Bereiche des öffentlichen Rechts⁴. Maßgeblich soll insoweit sein, dass „keine Vermögenswerte generiert werden, die den Auftraggeber erst in die Lage versetzen, seine Anwaltskosten zu begleichen.“

Davon kann allerdings in den genannten Rechtsgebieten (man denke nur an die Durchsetzung von Zugewinnausgleich, der Aufhebung von Beschlagnahmerechten) keineswegs stets die Rede sein⁵. Sofern dies aber doch – wie etwa stets beim Beklagten – der Fall ist, ist ein Erfolgshonorar generell, also unabhängig vom Rechtsgebiet risikoreicher. Auch wer in einem zivilrechtlichen Verfahren Unterlassung einer ehrverletzenden Behauptung verlangt, kann sich mit der Bezahlung eines Erfolgshonorars schwer tun. Allerdings ist dies bei einem normalen Honorar auch nicht anders und rechtfertigt meines Erachtens jedenfalls keine Beschränkung des Erfolgshonorars auf bestimmte Rechtsgebiete.

3. Informationspflichten

Schon jetzt bedarf die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung der Schriftform (§ 4 RVG). Für ein Erfolgshonorar müsste dies ebenfalls gelten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Mandanten auf besondere Risiken, die mit dieser Vergütungsform verbunden sind, hingewiesen werden müssen. Um dies zu klären, muss zuvor festgestellt werden, was diese Risiken überhaupt sind.

Das Urteil spricht insoweit einen Verlust der *anwaltlichen Unabhängigkeit* an, weil durch das Erfolgshonorar eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Mandant herbeigeführt werde. Dies ist offensichtlich kein den Mandanten treffendes Risiko, sondern aus seiner Sicht schlicht ein Vorteil.

Weiter wird die Gefahr einer Übervorteilung durch *überhöhte Vergütungssätze* angesprochen. Diese Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Schließlich kann der Rechtsanwalt das Prozessrisiko als gravierend bezeichnen, obwohl es dies nicht ist, und so den Mandanten zur Vereinbarung einer hohen Erfolgsbeteiligung veranlassen. Allerdings kann auch bei der Festlegung einer Pauschalvergütung oder bei der Vereinbarung von Stundensätzen ein erhebliches Arbeitspensum vorgetäuscht werden.⁶ Bisher erfolgt insoweit eine Inhaltskontrolle. Informationspflichten werden zu Recht nicht postuliert. Jedenfalls könnte, wenn man das anders sieht, eine Informationspflicht kaum auf ein Erfolgshonorar beschränkt werden. Hinzu kommt, dass eine bewusste unrichtige Darstellung des Prozessrisikos als arglistige Täuschung anzusehen wäre. Insoweit stünde dem Mandanten eine Anfechtungsmöglichkeit zur Verfügung.

Ganz ungewöhnliche Risiken bringen Erfolgshonorare also eigentlich für den Mandanten nicht mit sich. Auch ist das Grundprinzip einfach zu verstehen und bedarf daher keiner langen Erläuterung.

Gleichwohl sollte eine Neuregelung bestimmte Mindestbestandteile einer Honorarvereinbarung vorschreiben. Um dem Mandanten sein „*Restrisiko*“ vor Augen zu führen, sollte auf jeden Fall deutlich werden, dass er im Falle des Unterliegens die Kosten des Gegners sowie die Gerichtskosten tragen

muss⁷. Zwar muss der Mandant hierauf normalerweise nicht hingewiesen werden. Aber Vorstellungen von einem Erfolgshonorar sind noch nicht so verbreitet, dass hier jedermann klar wäre, worum es genau geht. Insbesondere scheint mir die Annahme, man trage, wenn ein Erfolgshonorar vereinbart sei, keinerlei Risiko, relativ weit verbreitet.

Weitergehend könnte man überlegen, ob man *Informationspflichten über die gesetzlichen Gebühren* aufnimmt. Ich denke, das ist nicht erforderlich. Das Risiko des Mandanten liegt nicht in der Überschreitung der gesetzlichen Gebühr. Seine Honorarverpflichtung ist schlicht anders kalkuliert. Sollte man das anders sehen, müsste man einen entsprechenden Hinweis generell verlangen, wenn nicht nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet wird⁸.

Auch ein Hinweis darauf, dass im *Falle des Obsiegens unter Umständen nicht das gesamte Honorar* vom Gegner bezahlt werden wird, ist nicht erforderlich. Denn dass dem so ist, ist offensichtlich. Ansonsten müsste auch dieser Hinweis wiederum für alle Vergütungsvereinbarungen gelten, die die gesetzlichen Gebühren überschreiten.

Unbedingt notwendig ist die Festlegung, *wann das Honorar geschuldet ist*, was also der Erfolg sein soll. Um das zu klären, muss die Aufgabe (z. B. die Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs) genau umrissen und gesagt werden, was der Erfolg ist⁹, und was im Falle der Mandatsbeendigung vor Klärung der Erfolgsfrage (Kündigung, Vergleich)¹⁰ geschuldet sein soll. Aber das muss nicht Voraussetzung der Gültigkeit der Vereinbarung sein. Zur Not helfen hier die Regeln der ergänzenden Vertragsauslegung sowie die für allgemeine Geschäftsbedingungen geltende Unklarheitenregel von § 305 BGB.

4. Inhaltskontrolle

Mit der Postulierung von Informationspflichten wird (bestenfalls) erreicht, dass der Mandant weiß, was er unterschreibt. Das heißt aber nicht, dass das Unterschriebene von der Rechtsordnung auch akzeptiert werden müsste.

Bekanntermaßen hält § 4 Abs. 4 RVG hier eine Regelung bereit, die allerdings schwer zu handhaben ist. Für Erfolgshonorare gilt dies erst recht. Insbesondere besteht hier die Gefahr, dass nach gewonnenem Prozess die Ansicht aufkommen könnte, es sei ja klar gewesen, dass dieser Prozess nicht verloren gehen könne und daher sei die Erfolgsbeteiligung des Rechtsanwaltes zu hoch.

Unlösbar ist diese Problematik aber nicht. Auch andere Länder werden mit diesen Schwierigkeiten fertig¹¹. Anhaltspunkte kann etwa ein Blick auf die Quote der Prozessfinanzierer liefern¹². Ein erster Vorschlag geht dahin, eine 50%ige

4 Familiensachen werden in den USA und in England vom Erfolgshonorar ausgenommen: Siehe dazu Breyer, *Kostenorientierte Steuerung des Zivilprozesses*, 2006, S. 41; gleiches schlägt Ebert, *BRÄK-Mitt.*, 2006, 104, 105 für Deutschland für Sorge-, Umgangsrecht und Unterhaltsansprüche vor. Er nennt außerdem Ausgleichsansprüche für persönliches Unrecht und Schadensersatzansprüche bei Arbeitsunfällen und will Erfolgshonorare auf höhere Streitwerte beschränken.

5 *Kleine-Cosack*, NJW 2007, 1405, 1410; weitergehend *Kilian*, BB 2007, 1161, 1168: Kapitalisierung des Erfolgs sei stets möglich.

6 Siehe die Schilderung bei *Stürer* AnWbI 2007, 431 f.

7 Zu der Frage, ob der Anwalt dieses Risiko übernehmen darf, rechtsvergleichend Breyer, (Fn. 4) S. 49.

8 *Kilian*, *Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwaltes*, 2003, S. 446.

9 Breyer, (Fn. 4) S. 19; *Kilian*, (Fn. 6) S. 432.

10 *Kilian*, (Fn. 7) S. 425.

11 Zu England und den USA Breyer, (Fn. 4) S. 60 ff.

12 Allerdings macht es für Rechtsanwälte unter Umständen auch Sinn einen riskanten Prozess gegen eine hohe Quote zu übernehmen. Dies ist für Prozessfinanzierer nicht unbedingt so.

Erfolgsbeteiligung noch für zulässig zu halten¹³. Mir scheint im Einzelfall auch eine höhere Quote akzeptabel – etwa wenn eine Änderung der Rechtsprechung herbeigeführt werden muss. Eine entsprechende Vermutung ließe sich an die 50%-Quote aber knüpfen. Für Extremfälle steht § 138 BGB zur Verfügung.

III. Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Das hier vorgeschlagene Modell hätte eine relativ weitgehende Liberalisierung zur Folge. Unter dem Aspekt „Verbraucherschutz“ steht dem – wie gezeigt – nichts entgegen. Aber verlangt der Schutz der Anwaltschaft eine restriktivere Neuregelung? Die Gefahren für die Anwaltschaft liegen in drei Bereichen: Einmal in einem möglichen Ansehensverlust der Anwaltschaft¹⁴, weiter darin, dass der Anwaltschaft Erfolgshonorare aufgedrängt werden könnten¹⁵, und außerdem darin, dass auf diese Weise die festen Gebührensätze generell zur Disposition gestellt werden könnten. Diese Gefahren sollte man nicht klein reden. Aber sie dürften als Argumente gegen eine weitgehende Liberalisierung kaum taugen. Sie werden in dem Urteil auch nicht als Gemeinwohlbelange genannt.

1. Drohender Verlust des Ansehens der Anwaltschaft

Zum ersten: Zum drohenden Verlust des Ansehens der Anwaltschaft. Die Problematik liegt nicht darin, dass Anwälte getrieben von Erfolgshonoraren sinnlose Prozesse vom Zaun brechen würden. Dies werden sie schon deshalb nicht tun, weil sie dann keinen Erfolg und somit kein Honorar haben werden. Unsinnige Prozesse führt man auf der Grundlage gesetzlicher Gebühren oder von Stundenhonoraren.

Die Gefahr liegt in überhöhten Erfolgshonoraren und damit parallel zu der Gefahr überhöhter Stundensätze. Wie gezeigt, lässt sich dem aber beikommen.

2. Druck auf die Anwaltschaft zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Zu dem zweiten Punkt, der drohenden Gefahr, dass die Anwaltschaft dazu gezwungen werden wird, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Kein Anwalt muss ein Erfolgshonorar vereinbaren. Doch kann der wirtschaftliche Druck ihn dazu zwingen. Freilich kann dies auch zur Vereinbarung nicht kostendeckender Stundensätze oder von anderen Vergütungssystemen führen. Eine Problematik gerade der Erfolgshonorare ist dies also nicht.

3. Einstieg in den Ausstieg aus den gesetzlichen Gebühren

Das Erfolgshonorar wird auch nicht zum Ausstieg aus dem gesetzlichen Gebührensystem führen. Dass die gesetzlichen Gebühren vielfach nicht mehr verlangt werden, ist schon jetzt so. Die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar festzulegen, würde das nicht maßgeblich ändern.

Genannt wird auch die Möglichkeit, dass das Erfolgshonorar eine dann erlaubte Ausnahme von § 49 b Abs. 1 BRAO, dem Verbot der Gebührenunterschreitung, darstellen

würde. Ganz abgesehen davon, dass auch insoweit Stundenhonorare ebenfalls zur Überprüfung anstehen, scheint mir diese Gefahr nicht zu bestehen. Ein Erfolgshonorar kann an den gesetzlichen Gebühren nicht gemessen werden. Auch wenn der Anwalt am Ende des Tages nichts erhält, heißt das nicht, dass die gesetzlichen Gebühren unterschritten wurden. Denn genauso wie bei der Bewertung, ob das Erfolgshonorar zu hoch ausgefallen ist, das übernommene Risiko mit eingerechnet werden muss, ist auch bei der Bewertung, ob die Gebühr zu niedrig war, die Gewinnchance zu berücksichtigen. Diese ist dem Rechtsanwalt eröffnet worden. Dass sie sich nicht realisiert hat, bedeutet nicht, dass sie keinerlei Gegenleistung gewesen wäre. Auch ein Los, das nicht gewinnt, ist nicht wertlos.

Auch Auswirkungen auf *Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung* ergeben sich nicht. Insoweit bleibt alles beim alten¹⁶. Maßgeblich sind die gesetzlichen Gebühren. Allerdings mag der eine oder andere vom Abschluss einer Rechtsschutzversicherung absehen, weil er meint, sich auf Erfolgshonorare verlassen zu können. Dass dies schon deshalb zweifelhaft ist, weil jedenfalls einem Beklagten im Prozess keine Vermögenswerte zuwachsen, aus denen er den Rechtsanwalt bezahlen könnte, kann von den Versicherern dargelegt werden.

Dass die Kosten für die *Prozesskostenhilfe* nicht unter Berufung darauf, dass ein Erfolgshonorar vereinbart werden kann, verringert werden kann, legt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selber dar¹⁷.

IV. Zusammenfassung

1. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren sollte jedem Mandanten offen stehen.
2. Eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete ist nicht zu empfehlen.
3. Für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars gilt die Formvorschrift von § 4 Abs. 1 RVG. Die Norm sollte um folgende Sätze ergänzt werden: „Wird ein Erfolgshonorar vereinbart, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er im Falle des Unterliegens die Gerichtskosten sowie die Kosten der Gegenseite zu tragen hat. Eine Übernahme dieser Kosten durch den Rechtsanwalt ist nicht zulässig.“



Prof. Dr. Barbara Grunewald, Köln

Die Autorin ist Professorin an der Universität zu Köln (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht) und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

¹³ Ebert, BRAK-Mitt. 2006, 103, 105 unter Berufung auf eine Tagung der Gebührenreferenten.

¹⁴ Siehe Hensler BB 2007, Heft 5: Die erste Seite.

¹⁵ Hamacher, AnwBl 2007, 307.

¹⁶ Ebenso Ebert, BRAK-Mitt. 2006, 103, 105.

¹⁷ Ebenso auch Ebert, BRAK-Mitt. 2006, 103, 105.